

§ 1

Der am 22. April 1947 gegründete Verein führt den Namen Tennis- und Hockeyclub Münster e.V.. Sein Sitz ist Münster/Westfalen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Die Clubfarben sind gelb/rot/weiß.

§ 2

- (1) Der THC Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar vorwiegend durch Förderung des Volkssports, insbesondere des Tennis- und Hockeysports. Der Club ist frei von politischen, religiösen und rassischen Bindungen.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

- (1) Der Club hat: 1. Ehrenmitglieder, 2. ordentliche Mitglieder, 3. Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, 4. passive Mitglieder, 5. auswärtige Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder gehören der Tennis- oder Hockeyabteilung oder beiden an.
- (3) Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind vollspielberechtigt. Passiven und auswärtigen Mitgliedern kann im Einzelfall vom Vorstand eine stundenweise Spielberechtigung erteilt werden.

§ 4

Der Club kann mehrere Ehrenmitglieder und einen Ehrevorsitzenden haben. Sie werden auf Lebenszeit von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gewählt. Es können nur langjährige, außerordentlich verdienstvolle Mitglieder gewählt werden.

§ 5

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Zugehörigkeit zu einer Abteilung die sich aus der Satzung und dem Zweck des Clubs ergebenden Rechte und Pflichten. Stimmberechtigt sind alle nicht jugendlichen Mitglieder in allen Angelegenheiten des Clubs.

§ 6

- (1) Über die Aufnahme in den Club entscheidet der erweiterte Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als abgelehnt, wenn ein Mitglied widerspricht.
- (2) Aufnahmeanträge müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Sie sollen von 2 nicht jugendlichen Mitgliedern als Bürgen unterzeichnet sein.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  1. durch Tod
  2. durch Austritt
  3. durch Ausschluß
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist nur dann wirksam, wenn sie bis zum 30.11. dem Vorstand zugeht.
- (3) Ausschließungsgründe sind:
  1. gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Clubs oder die Clubdisziplin.
  2. schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Clubs.
  3. Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.
- (4) Der Ausschluß erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung eine ausreichende Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Betroffenen die Berufung an den Clubrat zu. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (5) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

§ 8

- (1) Eintrittsgelder und alle Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung für das jeweilige und/oder folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der mindestens  $\frac{1}{4}$  jährlich im voraus fällig ist. Barzahler haben den Jahresbeitrag in einer Summe bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende sind vom Beitrag befreit. Beitragsermäßigungen, Erlaß oder Stundung kann der Vorstand in besonderen Fällen gewähren.

§ 9

- (1) Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand, dem Schriftführer, dem oder den Kassierern und dem Sport- und Jugendwart für jeweils Hockey und Tennis.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 7 Beisitzern, die einen bestimmten Aufgabenbereich haben sollen.

§ 10

- (1) Der gesamte Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahlzeit jedes Vorstandsmitgliedes beträgt 2 Jahre. In dem einen Jahr werden der Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender, der Sportwart Tennis, der Jugendwart Hockey sowie 3 Beisitzer gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder werden im folgenden Jahr gewählt.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes hat einzeln und geheim zu erfolgen. Die Beisitzer können in einem Wahlgang bestellt werden. Es entscheidet jeweils die einfache Mehrheit.
- (3) Für Vorstandsmitglieder, die während ihrer Wahlzeit aus dem Vorstand ausscheiden, wählt der erweiterte Vorstand für die Restzeit Ersatzvorstandsmitglieder.

## § 11

- (1) Der Vorstand kann den Verein allein vertreten.
- (2) Im übrigen wird der Verein von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann weitere Personen bestimmen, die den Verein in einzelnen Angelegenheiten zusammen mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten können.

## § 12

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Er regelt sein Verfahren in einer Geschäftsordnung: er ist insbesondere zur Bildung von Ausschüssen befugt.

## § 13

- (1) Im ersten Quartal eines jeden Jahres hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden, zu welcher, ebenso wie zu anderen Mitgliederversammlungen, mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich geladen werden muß.
- (2) Die Tagesordnung muß enthalten:
  1. Geschäftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  2. Entlastung des Vorstandes
  3. Wahl von Vorstandsmitgliedern gem. § 10 und 2 Kassenprüfern sowie des Disziplinarausschusses nach § 14 und des Clubrates nach § 15
  4. Festsetzung der Eintrittsgelder und Beiträge.
- (3) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Aufgrund eines schriftlichen, begründeten Antrages von mindestens 50 ordentlichen Mitgliedern ist der Vorstand zur Einberufung verpflichtet.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder 50 Mitglieder einschließlich Vorstandsmitgliedern anwesend sind. § 16 bleibt unberührt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann ihr Verfahren in einer Geschäftsordnung regeln.

## § 14

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt auf 3 Jahre einen aus 3 Personen bestehenden Disziplinarausschuß. Dieser Ausschuß ahndet Verstöße gegen die Clubdisziplin und schlichtet Streitigkeiten. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Einspruch beim Clubrat erhoben werden. Zum Ausschluß eines Mitgliedes ist der Ausschuß nicht befugt.
- (2) Ausscheidende Mitglieder ersetzt der erweiterte Vorstand.

## § 15

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt auf 3 Jahre einen Clubrat, der einschließlich des Clubvorsitzenden aus 11 im Clubleben erfahrenen Personen besteht, die mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sein müssen. Außer dem Vorsitzenden darf kein Mitglied dem Vorstand angehören. Ausscheidende Mitglieder werden von der nächsten Jahreshauptversammlung ersetzt.
- (2) Der Clubrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten des Clubs zu hören. Eine Auflösung des Clubs bedarf der Zustimmung von ¼ der Mitglieder des Clubrates.
- (3) Der Clubrat wird vom Clubvorsitzenden einberufen und geleitet.

## § 16

- (1) Eine Veräußerung von Grundeigentum oder eine Verlegung der im Eigentum des Clubs stehenden Platzanlage können nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 100 Mitglieder, die ¼ der stimmberechtigten Mitglieder darstellen müssen, anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand innerhalb von 1 Monat eine weitere Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Ein Beschluß über die Veräußerung von Grundeigentum oder eine Verlegung der Platzanlage gem. Abs. 1 bedarf einer 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung

## § 17

Der Club ist unbeschadet von § 31 BGB nicht für Unfälle und Diebstähle haftbar.

## § 18

Die Auflösung des Clubs kann von der Mitgliederversammlung und dem Clubrat mit jeweils ¼ Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Sportbund oder seine Nachfolgeorganisation.

## § 19

Änderungen der Satzung können nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

## § 20

Bei der ersten Wahl des Vorstandes aufgrund dieser Satzung wird der in § 10 Abs. 1 zuerst genannte Teil der Vorstandsmitglieder auf 1 Jahr gewählt. Die restlichen Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt.

## § 21

Diese Satzung tritt durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 22.02.1999 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Münster, den 22.02.1999

Vorsitzender  
gez. Zaborowski

Stellv. Vorsitzender  
gez. Schiwotz

Stellv. Vorsitzender  
gez. Orths